

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 04.11.2025
AZ.: II/33-Wahlen

WP 25-30 SV 33/002

Beschlussvorlage

Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

18.11.2025
16.12.2025

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit der Ergebnisse der Kommunalwahl 2025 (Ratswahl und Bürgermeisterwahl) fest.

Erläuterungen und Begründungen:

Die neu gewählte Vertretung hat gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Die Einteilung der städtischen Wahlbezirke wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 15. Oktober 2024.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 alle eingereichten Wahlvorschläge für die Direktwahl des Bürgermeisters sowie für die Stadtratswahl - Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und Reservelisten - nach Prüfung zugelassen.

Es wurden im Zulassungsverfahren keinerlei Mängel festgestellt.

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden am 17. Juli 2025 im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Das vorläufige Ergebnis der Ratswahl und der Wahl des Bürgermeisters wurde am 16. September 2025 durch den Wahlausschuss geprüft.

Es wurden keine rechnerischen Fehler festgestellt.

Bedenken gegen die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln wurden nicht erhoben.

Die endgültigen Ergebnisse der Ratswahl und der Bürgermeisterwahl wurden im Amtsblatt der Stadt Hilden am 26. September 2025 bekannt gemacht.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahlen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

In der Einspruchsfrist von einem Monat sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt worden.

Der Rat hat insofern nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Kommunalwahl für gültig zu erklären. (§ 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz).

gez.

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.